

**RS OGH 2003/9/26 3Ob303/02h,  
3Ob147/08a, 6Ob197/08a,  
4Ob104/15w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2003

## Norm

ABGB idF KindRÄG 2001 §178 F

## Rechtssatz

Die Informationsrechte des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils richten sich weiterhin grundsätzlich zuerst gegen den Obsorgeberechtigten. An diesen ist daher zunächst der Auftrag zur Erteilung von weiteren Informationen zu richten, wenn sich die Notwendigkeit danach ergibt. Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatz kann allenfalls dann vorliegen, wenn der Obsorgeberechtigte es grundsätzlich ablehnt, dem nicht Obsorgeberechtigten die aus Gesprächen mit Dritten (zum Beispiel Lehrern und Erziehern) gewonnenen konkreten Auskünfte und Erkenntnisse weiterzuleiten und solche unüberbrückbaren Kommunikationsstörungen zwischen den Elternteilen zu einer fehlenden Information des Informationsberechtigten führen müssen. In einem solchen Fall bestehen keine Bedenken dagegen, dass das Gericht den nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil auf seinen Antrag sogleich ermächtigt, die entsprechenden Informationen-freilich nur in angemessener Weise-bei Dritten selbst einzuholen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 303/02h  
Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 303/02h
- 3 Ob 147/08a  
Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 147/08a  
Auch; nur: Die Informationsrechte des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils richten sich gegen den Obsorgeberechtigten. (T1)
- 6 Ob 197/08a  
Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 197/08a  
Auch
- 4 Ob 104/15w  
Entscheidungstext OGH 15.12.2015 4 Ob 104/15w  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118245

## Im RIS seit

26.10.2003

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)